

## Übersicht

1. Die Niederlegung des Amtes sollte gegenüber allen Gesellschaftern oder gegenüber der Gesellschafterversammlung erklärt werden. Grds. genügt aber auch die Erklärung gegenüber nur einem Gesellschafter.
2. Die Niederlegung kann fristlos und befristet erfolgen. Ein wichtiger Grund muss nicht vorliegen.
3. Die Niederlegung befreit nicht von einer bereits begründeten Haftung (z.B. Insolvenzverschleppung).
4. Zur Beendigung des Anstellungsvertrages bedarf es der Kündigung desselben.

## Die Niederlegung des Amtes

---

## To DO's

- ↳ Amtniederlegung bestenfalls im Rahmen einer Gesellschafterversammlung allen Gesellschaftern gegenüber erklären und zur Protokoll nehmen.
- ↳ Alternativ an alle Gesellschafter per Einschreiben Rückschein, ggf. auch durch persönliche Übergabe gegen Empfangsbekanntnis.
- ↳ Die Niederlegung ist beim Handelsregister anzumelden und mit der Erklärung sowie dem Protokoll oder den Zustellungsnachweisen einzureichen.
- ↳ Anpassung der Geschäftsbriefe, Internetseite, E-Mail-Signaturen.